Arbeitspapier 8 · Basiswissen

Vertretungsmacht und Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Wer bindet die Gesellschaft?

Die GmbH handelt durch ihre Geschäftsführer (§ 35 GmbHG). Bei mehreren Geschäftsführern gilt grundsätzlich Gesamtvertretung, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Davon zu unterscheiden ist eine interne Zustimmungspflicht. Die Gesellschafter können beispielsweise einen Beschluss für Anschaffungen über einem bestimmten Betrag vorsehen. Der Geschäftsführer hat diese Vorgabe zu beachten. Gegenüber Dritten beschränkt sie den Umfang seiner Vertretungsmacht grundsätzlich nicht (§ 37 GmbHG).

Was ein Vertragspartner wissen muss

Der Geschäftsverkehr soll sich auf die organschaftliche Vertretungsmacht verlassen können. Der Vertragspartner muss daher nicht bei jedem größeren Geschäft vorsorglich die Zustimmung der Gesellschafter nachweisen lassen. Besondere Umstände können eine andere Beurteilung tragen. Dazu gehören bewusstes Zusammenwirken zum Nachteil der GmbH oder ein Missbrauch, den der Vertragspartner erkennt oder der sich ihm geradezu aufdrängen muss. Der bloße Kaufpreis beantwortet diese Frage nicht.

Ersatz des Vermögensschadens

Der Geschäftsführer schuldet der GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Verletzt er schuldhaft eine Pflicht und entsteht der GmbH dadurch ein Schaden, kann sie Ersatz verlangen (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Zu vergleichen sind die tatsächliche Vermögenslage und die Lage bei pflichtgemäßem Verhalten. Hätte die GmbH einen Kauf dann unterlassen, sind sowohl die Preisverbindlichkeit als auch der Wert des erworbenen Gegenstands einzubeziehen. Bei 42.000 Euro Kaufpreis und 38.000 Euro Gegenwert beträgt der Nachteil unter sonst gleichen Umständen 4.000 Euro. Hätten die Gesellschafter dasselbe Geschäft genehmigt, muss der Ursachenzusammenhang anders begründet werden.

Beschluss über die Rechtsverfolgung

Der Ersatzanspruch steht der GmbH zu. Über seine Geltendmachung und die Vertretung im Prozess gegen den Geschäftsführer entscheiden grundsätzlich die Gesellschafter (§ 46 Nr. 8 GmbHG). Ist der Geschäftsführer selbst Gesellschafter, darf er über die Einleitung eines Rechtsstreits gegen sich nicht abstimmen (§ 47 Abs. 4 GmbHG). Sein Stimmenanteil allein entscheidet daher nicht darüber, ob die Gesellschaft den Anspruch durchsetzen kann.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 35 GmbHG · § 37 GmbHG · § 43 GmbHG · § 47 GmbHG

Arbeitspapier 8 · Übungsfall

Der Geschäftsführer überschreitet sein Limit

Sachverhalt

Die Satzung der Kanalbau GmbH verlangt für Käufe über 25.000 Euro einen Gesellschafterbeschluss. Geschäftsführer Georg vertritt die Gesellschaft allein. Ohne Beschluss bestellt er im Namen der GmbH einen Bagger für 70.000 Euro. Der Händler weiß nichts von der Grenze. Der Bagger ist bei Lieferung nur 60.000 Euro wert. Bei pflichtgemäßem Vorgehen wäre das Geschäft unterblieben. Die Gesellschafter möchten Georg zur Verantwortung ziehen. Er hält 60 Prozent der Stimmen, Ina die übrigen 40 Prozent.

Bearbeitungsauftrag

Bindet der Vertrag die GmbH? Unter welchen Voraussetzungen haftet Georg intern? Darf er mitstimmen, wenn über die Geltendmachung des Anspruchs gegen ihn beschlossen wird?